## Le Grand Conseil du canton de Berne

Wird von d	den P	arlamentsdiensten	ausgefüllt
------------	-------	-------------------	------------

	Ordnungsnummer:			
	Eingereicht am (Datum/Zeit):			
Finan	zmotion			
	und 64 GRG, Art. 68 GRG, Art. 69 Abs. 1 GRG, Art. 70 Abs. 2 - 4 GRG, Art. 72 – 75 GO, Abs. 2 GO)			
	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich) Unterschrift			
1.	Erich Feller (Münsingen, BDP) (Sprecher)			
2.	Anita Luginbühl (Krattigen, BDP)			
3.	Anita Herren (Rosshäusern, BDP)			
Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.				
Titel				
Keine Bu	udgetierung der SNB Gewinne für die Voranschläge 2015 und 2016			
Antrag				
Der Regierungsrat wird beauftragt, in den Jahren 2015 und 2016 auf die Budgetierung von Gewinnanteilen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zu verzichten.				
Begründ	dung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)			
Die Nationalbank brachte im Januar dieses Jahres die Kantone und den Bund in Nöte: Aufgrund des hohen Verlusts im Jahr 2013 konnte kein Gewinn ausgeschüttet werden. Diese budgetierten Mittel fehlen nun im laufenden Jahr und ziehen möglicherweise kurzfristige Sparmassnahmen nach sich. Die Kantone müssen sich daran gewöhnen, dass künftig nicht mehr automatisch Geld von der SNB fliesst. Gemäss der im Jahr 2011 getroffenen Vereinbarung schüttet die Nationalbank nur Mittel aus, wenn sie im betreffenden Jahr erstens einen Gewinn schreibt und zweitens über genügend hohe Reserven verfügt. Beide Aspekte sind im laufenden und nächsten Jahr fraglich. Zudem läuft die geltende Ausschüttungsvereinbarung zwischen dem Eidg. Finanzdepartement und der Nationalbank mit dem Geschäftsjahr 2015 ab und muss auf das Jahr 2016 hin neu ausgehandelt werden. Aus diesen Gründen ist es Ausdruck einer vorsichtigen Finanzpolitik, wenn der Kanton Bern in den Jahren 2015 und 2016 auf die Budgetierung von Gewinnanteilen verzichtet. Damit kann verhindert werden, dass der Kanton kurzfristig aufgrund plötzlich fehlender Nationalbankgelder schmerzhafte Sparmassnahmen ergreifen muss.				
<b>Dringlichkeit</b> (Einreichefrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO]) ja ☐ nein ☐				
Ort / Datum:				
Bern, 4. Juni 2014				

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
  zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch



## Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

## Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

RS.1389-30 2